

Änderung der Geschäftsordnung

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg beschließt aufgrund des § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 578, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.07.2005 (GBl. S. 578) am folgende Änderung der Geschäftsordnung:
(Die **Änderungen** sind **fett und kursiv** dargestellt.)

Artikel 1

2. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Eine Stadträtin/ein Stadtrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (vgl. § 18 Absatz 1 GemO):

- a) der Ehegattin/dem Ehegatten, der früheren Ehegattin/dem früheren Ehegatten, der Verlobten/dem Verlobten **oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes**,
- b) einer/einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
- c) einer/einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten **oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht** oder
- d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Dies gilt auch (vgl. § 18 Absatz 2 GemO), wenn die Stadträtin/der Stadtrat, **im Falle des Buchstaben b) auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandete des ersten Grades**

- a) gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die **Stadträtin/der Stadtrat** deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
- b) Gesellschafterin/Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreterin/Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
- c) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreterin/Vertreter der Stadt angehört oder
- d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

4. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. **Die Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder des Gemeinderates bestimmt. Sie dürfen von den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten ohne Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht vielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.**

Die Einberufung erfolgt spätestens acht Tage vor der Sitzung (vgl. § 34 Absatz 1 GemO).

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg,

Beate Weber
Oberbürgermeisterin